



Hemer, 20. Mai 2014

VDH Information vom 19. Mai 2014

**„Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige Hundeausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f
Tierschutzgesetz“**

Sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzende der DVG Mitgliedsvereine,

wie Ihnen ja bereits im Rundschreiben 03-2014 mitgeteilt, hat in den letzten Wochen die Veränderung des Tierschutzgesetzes vermehrt zu Nachfragen in der DVG Geschäftsstelle geführt. Es geht inhaltlich um die Erlaubnispflicht zur gewerbsmäßigen Hundeausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f

Anschließend finden Sie ein Rundschreiben des VDH vom 19. Mai 2014 zum Thema mit der Bitte um Beachtung.

Sofern Sie weitergehende Fragen haben oder bereits seitens der kommunalen Verwaltung dies bzgl. angeschrieben wurden, können Sie sich wie bereits mitgeteilt, direkt an die DVG Geschäftsstelle wenden.

Mit freundlichem Gruß

Christoph Holzschneider
DVG Präsident

An die
Vorsitzenden der
VDH-Mitgliedsvereine

Ba/Lo 19. Mai 2014

Neues Tierschutzgesetz: Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige Hundebildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Tierschutzgesetz ist vor gut einem halben Jahr in Kraft getreten.

Erstmals sieht es in § 11 Abs. 1 Nr. 8 f vor, dass die gewerbsmäßige Tätigkeit als Hundebildner/in erlaubnispflichtig ist.

Ziel ist es sicherzustellen, dass Personen, die gewerbsmäßig Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch Tierhalter anleiten, über die für eine solche Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden gravierende Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere haben können und zu Verhaltensauffälligkeiten von Hunden führen können, die schwerwiegende Folgen für die Haltung der Tiere in der Gesellschaft mit sich bringen.

Bisher hatte diese neue Vorschrift noch keine wirkliche Relevanz, da sie erst ab dem 01.08.2014 anzuwenden ist.

Zunehmend treten nun aber Behörden an Vereine und deren Verantwortungsträger heran, um auf die bevorstehende Erlaubnispflicht hinzuweisen bzw. eine Erlaubnis einzufordern. Zum Teil werden bereits Gebühren für die einzuholende Erlaubnis beziffert.

Bisher gibt es aber noch keine verbindlichen Richtlinien und Vorgaben, wie diese Bestimmung des Tierschutzgesetzes umzusetzen ist. Unklar ist auch, welche Hundetrainer oder Hundebildner unter die Erlaubnispflicht fallen.

Die Verunsicherung ist groß.

Die meisten betroffenen Vereine im VDH werden sich im Bereich der Gemeinnützigkeit bewegen. Die Hundebildung wird dort mit ehrenamtlichen Hundetrainern betrieben.

Die erhobenen Teilnahmegebühren sind oft nicht einmal kostendeckend.

Von einer Gewerblichkeit im Sinne des Steuer- oder Gewerberechts kann nicht die Rede sein.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft konnte uns bisher noch nicht mitteilen, was genau die Voraussetzungen für diese Erlaubnispflicht sein werden und welche Rechtsfolgen hieran geknüpft sein werden. Es finden zur Zeit noch Gespräche auf Länderebene statt.

Wir stehen mit dem Bundesministerium in Verbindung und werden darüber informieren.

Eine spezielle Rechtsverordnung wird es wohl nicht geben, es ist damit zu rechnen, dass die Umsetzung der Vorgaben des Tierschutzgesetzes auf kommunale Ebene verlagert und dass den zuständigen Behörden hier ein großes Ermessen eingeräumt werden wird.

Tendenziell gehen wir gegenwärtig davon aus, dass derjenige als „gewerbsmäßig“ im Sinne des Tierschutzgesetzes eingestuft werden wird, der regelmäßig gegen Entgelt Hunde für Dritte ausbildet. Dies wäre bereits dann der Fall, wenn Hundetrainer für Vereine auch Nichtmitglieder gegen Entgelt ausbilden, etwa in Welpen- und Junghundkursen oder im Rahmen des VDH-Hundeführerscheins. Diese Hundetrainer und Hundeausbilder bedürften ggf. einer behördlichen Erlaubnis.

Es könnte aber auch sein, dass eine Gewinnerzielungsabsicht als maßgebliches Auslegungsmerkmal des Begriffes Gewerbsmäßigkeit herangezogen wird.

Entscheidend wird sein, wie die Rechtsauffassung der jeweils zuständigen Behörden und Gemeinden sein wird, da hier die Entscheidungskompetenz liegen wird.

Generelle Aussagen werden nicht möglich sein.

Wir empfehlen daher dringend, dass sich die Verantwortungsträger in den Vereinen, ihren Untergruppierungen und Untergliederungen mit den für sie örtlich zuständigen Behörden in Verbindung setzen und klären, inwieweit die eingesetzten Hundetrainer eine erlaubnispflichtige Hundeausbildung betreiben.

Der VDH selbst hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in einem umfassenden Schriftverkehr darüber informiert, dass gerade die VDH-Hundetrainer und Hundeausbilder über eine umfangreiche Sachkunde verfügen und dass es nicht erforderlich sein wird, bei diesen erneut Sachkunde abzutüpfeln. Belegt und dokumentiert wurde dies unter anderem durch die Vorlage der entsprechenden Regelwerke einiger VDH-Mitgliedsvereine.

Die Kosten für eine derartige Erlaubnis stehen auch noch nicht fest, bei den bisher uns bekannt gewordenen behördlichen Schreiben liegen diese bei knapp 60 € je Hundetrainer. Sollte eine Erlaubnis erforderlich sein, muss diese eingeholt werden. Die Gebühren sind in Kauf zu nehmen. Alles andere würde einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellen.

Wir werden die Entwicklung weiter beobachten und Sie natürlich rechtzeitig informieren. Gern stehen wir zur weiteren Rücksprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bartscherer
Geschäftsführer
Justiziar